

Politik und Sicherheit

Nahost-Konflikt: Quasi-Annexion der Golanhöhen, Auseinandersetzungen im Westjordanland, Schüsse auf dem Tempelberg — Drei US-Vetos und Gastrednerflut im Sicherheitsrat — Israel laut Generalversammlung »kein friedliebender Mitgliedstaat« (18)

Eine einstimmige Verurteilung Israels und drei Freilassungen aufgrund US-Vetos: Das ist die Zwischenbilanz der neuesten Runde von Nahost-Debatten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Der Auftakt dazu war der Beschluß Israels vom 14. Dezember 1981 gewesen, seine Gesetze, seine Rechtsprechung und seine Verwaltung auf die besetzten syrischen Golanhöhen zu erstrecken. Auch die Generalversammlung hat sich seitdem zweimal mit Notstands Sondertagungen eingeschaltet und dabei ein gewisses prozedurales Durcheinander angerichtet. Die Gesamtdauer der Reden in den vier Debatten im Sicherheitsrat hat etwa 45 Stunden betragen. Das ist weniger auf rhetorisches Durchhaltevermögen der Ratsmitglieder zurückzuführen als vielmehr auf den Umstand, daß außergewöhnlich viele Nichtmitglieder des Sicherheitsrats gemäß Regel 37 der Vorläufigen Geschäftsordnung zu Wort gekommen sind. Diese Vorschrift lautet: »Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann infolge eines Beschlusses des Sicherheitsrats eingeladen werden, ohne Stimmrecht an der Erörterung einer vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilzunehmen, wenn der Sicherheitsrat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind, oder wenn ein Mitglied nach Artikel 35 Absatz 1 der Charta die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine Angelegenheit lenkt.« Grundlage für diese Bestimmung ist vor allem Artikel 31 der Charta. In der Praxis dürfen freilich alle Mitgliedstaaten teilnehmen, die den Wunsch danach äußern. Außerdem ist es seit dem 4. Dezember 1975 ständige Übung des Sicherheitsrats, die PLO zur Teilnahme an Nahost-Debatten zuzulassen, und zwar »mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der Vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden« (gegen den beharrlichen Widerstand der Vereinigten Staaten). Es ist nicht nur von statistischem Interesse, sondern im Hinblick auf die Effizienz der Arbeitsweise des Sicherheitsrats allgemein aufschlußreich, wenn im folgenden jeweils auch der Kreis der Debattenredner vorgestellt wird. Vorweg sei soviel mitgeteilt, daß jeweils mehr Nichtmitglieder des Rates als Mitglieder das Wort ergriffen haben.

1. Die Quasi-Annexion der Golanhöhen

1. Erste Behandlung im Sicherheitsrat (16./17. Dezember 1981)

Ergebnis: Einstimmige Verurteilung Israels durch Resolution 497 vom 17. Dezember 1981 (Text: S. 108f. dieser Ausgabe). Der Sicherheitsrat bekräftigte, gewaltsamer Gebietserwerb sei gemäß der UN-Charta, den Prinzipien des Völkerrechts und einschlägigen Ratsresolutionen unzulässig, und erklärte, die israelische Maßnahme sei null und nichtig und völkerrechtlich wirkungslos. Die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (sogenanntes IV. Genfer Abkommen) blieben auf das besetzte syrische Gebiet anwendbar. Israel müsse seinen Schritt rückgängig machen.

Debattenteilnehmer: Alle 15 Mitglieder des Sicherheitsrats sowie 17 Nichtmitglieder, darunter natürlich Israel und Syrien, außerdem der Ständige Beobachter der Liga Arabischer Staaten bei den Vereinten Nationen (C. Mak-soud); Beteiligung von insgesamt 7 der 22 Mitglieder der Arabischen Liga.

Gang der Aussprache: Zu dem israelischen Gesetz 5742/1981 betreffend Erstreckung der Gesetze, der Rechtsprechung und der Verwaltung Israels auf die Golanhöhen wurde allgemein der Standpunkt eingenommen, es laufe auf eine Annexion der Golanhöhen hinaus. Von den Wortmeldungen sind im übrigen letztlich nur die von Israel sowie den Vereinigten Staaten interessant. Das Kernargument des israelischen Chefdelegierten Blum lautete, zwischen Israel und Syrien habe es niemals eine anerkannte Grenze gegeben; Syrien sei aufgefordert, mit Israel über die Grenzfrage zu verhandeln; Israel könne aber nicht hundert Jahre warten, bis Syrien sein Existenzrecht anerkenne. Professor Blum erklärte: »Die militärischen wie zivilen Behörden auf den Golanhöhen sind israelisch... In Justizfällen wurde es immer widersinniger, syrisches Recht anzuwenden. Die Polizisten, an die sich die Ortsansässigen wandten, die Anwälte... die Richter — sie alle waren Israelis...« Deshalb habe die Lage auf den Golanhöhen »bereinigt« (regularize) werden müssen. Aufmerksam registriert wurde eine beiläufige Äußerung Blums, wonach »zahllose Besucher der Golanhöhen, unter ihnen frühere Präsidenten der Vereinigten Staaten, von der strategischen Bedeutung des Gebiets beeindruckt« gewesen seien und Israel dazu gedrängt hätten, es niemals aufzugeben. Es ist nicht bekannt, daß Nixon und Carter bei ihren Israel-Besuchen (Juni 1974 bzw. März 1979) auch die Golanhöhen besichtigt hätten.

Die USA schwiegen während der Aussprache und begründeten ihre Zustimmung zu Resolution 497 erst nachträglich und nur knapp: »Die Vereinigten Staaten nehmen einseitige Maßnahmen nicht als gültig hin, die den Status der Gebiete verändern sollen, die Israel in dem Konflikt von 1967 besetzt hat. Wir haben die israelische Führung unsere Haltung dazu bereits im Sommer 1980 wissen lassen und die israelische Regierung mit Nachdruck aufgefordert, die von ihr jetzt ergriffene Maßnahme zu unterlassen.«

2. Zweite Behandlung im Sicherheitsrat (9 Sitzungen zwischen 6. und 28. Januar 1982)

Ergebnis: Einberufung einer Notstands Sondertagung der Generalversammlung durch Resolution 500 vom 28. Januar 1982 (Text: S. 110 dieser Ausgabe). Zuvor war ein Resolutionsentwurf (UN-Doc.S/14832/Rev.1, Text: S. 109f. dieser Ausgabe) betreffend Sanktionen gegen Israel an dem Veto der USA gescheitert (bei fünf Stimmenthalten und neun Ja-Stimmen). Nach dem jordanischen Antrag hatte sich der Sicherheitsrat global auf die »einschlägigen Bestimmungen von Kapitel VII der Charta« berufen, die israelischen Maßnahmen im Gebiet der Golanhöhen als »Angriffshandlung nach Artikel 39 der Charta« einstufen und sodann beschließen sollen, »daß alle Mitgliedstaaten erwägen sollten, konkrete und wirksame Maßnahmen im Hinblick auf die Aufhebung der israelischen Annexion der syrischen Golanhöhen anzuwenden sowie auf allen Gebieten von jeglicher Unterstützung oder Hilfeleistung an Israel und

von jeglicher Zusammenarbeit mit Israel Abstand zu nehmen, um Israel von seinen Annektionspolitiken und -praktiken abzuschrecken«.

Debattenteilnehmer: 14 Mitglieder des Sicherheitsrats (nämlich alle außer Panama), 37 Nichtmitglieder sowie die PLO und Herr Mak-soud; insgesamt 16 der 22 Mitglieder der Arabischen Liga, alle Mitglieder des Warschauer Pakts mit Ausnahme Rumäniens, die Sowjetunion allerdings mittels der Ukraine zweifach (und von derselben übrigens gepriesen ob ihrer »unermühtlichen Bemühungen um die Sache des Friedens und der internationalen Sicherheit«), außerdem u. a. Afghanistan, Kuba, Laos, die Mongolei und Vietnam. Angesichts dieser auch für die Verhältnisse des Sicherheitsrats ungewöhnlich langen Parade sozialistischer Staaten konnte es sich Professor Blum nicht verkneifen, einen Auftritt Bjelorußlands zu vermissen und den Verdiensten solcher Ankläger um Frieden, Freiheit und Demokratie beißenden Spott zu widmen (»tropischer Gulag«).

Gang der Aussprache: Die USA legten ihre Haltung erst in dem letzten Debattenbeitrag vor der Abstimmung dar. Blum war also praktisch auf sich allein gestellt. Die Aussprache geriet wieder einmal zu einem ermüdenden Hin- und Herwenden aller bekannten Begebenheiten des Nahost-Konflikts seit Theodor Herzls »Judenstaat«. Eine Etappe nach der anderen, eine Resolution nach der anderen wurde zum ungezählten Male unterschiedlich beleuchtet. Neu war hierbei wohl allein die Parallele, die Blum zu der Vorgeschichte der Westverschiebung Polens und der Schaffung von »sicheren Grenzen« nach dem zweiten Weltkrieg zog (gefolgt von der Frage an den Vertreter Polens, wer denn heute in Breslau und Stettin wohne und welche Rechtsordnung dort gelte). Die Argumentation von Blum läßt sich ansonsten wie folgt zusammenfassen: Entscheidend sei, daß sich Syrien weigere, unabhängig von Grenzfragen Israels Existenz bzw. Existenzrecht hinzunehmen. Die Golanhöhen seien für Syrien der wichtigste Ausgangspunkt für Angriffe gegen Israel gewesen. Nach dem Sechs-Tage-Krieg habe sich Syrien geweigert — und es weigere sich immer noch —, die Resolution 242(1967) des Sicherheitsrats zu akzeptieren, die das Recht jedes Staates der Region bekräftige, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden zu leben. Israel könne nicht endlos lange warten, bis sich Syrien bereit zeige, mit ihm Frieden zu schließen und sichere Grenzen zu vereinbaren. Man könne von Israel nicht verlangen, daß es die Militärverwaltung für unabsehbare Dauer beibehalte. Die anormale Lage auf den Golanhöhen habe also normalisiert werden müssen. Syrien bleibe aufgefordert, mit Israel in Verhandlungen einzutreten.

Der bemerkenswerteste Satz des syrischen Delegierten lautete: »Israel ist offenbar dabei, eine neue Völkerrechtsnorm einzuführen, nämlich die Rechtfertigung von Aggression und Annexion durch Ungeduld.« US-Botschafterin Kirkpatrick begründete das Veto (reichlich lahm) damit, der Resolutionsentwurf würde, falls angenommen, die Situation in Nahost nur verschärfen. Sehr viel mehr Überzeugungskraft hatten demgegenüber die Ausführungen, mit denen Botschafter Dorr die Stimmenthaltung Irlands erläuterte. In diesem wohl wiederum — wie schon in der Aussprache über die Zerstörung des Kernreak-

tors bei Bagdad (VN 5/1981 S.167f.) — besten, weil abgewogensten Debattenbeitrag legte Dorr dar, Beschlüsse des Sicherheitsrats müßten präzise sein und sich spezifisch gegen die Maßnahmen richten, die sie hervorgerufen hätten. Für die Annexion der Golanhöhen bedeute das: Es sei eine juristische Maßnahme gewesen, die mit einem juristischen Schritt beantwortet werden müsse. Der Sicherheitsrat müsse also förmlich bestimmen, kein Staat dürfe die Annexion anerkennen, und allen Staaten aufgeben, ihre Beziehungen zu Israel unter diesem spezifischen Gesichtspunkt zu überprüfen. Der Resolutionsentwurf sei demgegenüber zu ungenau. Sanktionen sollten dort zwar nicht zwingend vorgeschrieben werden, doch auch Empfehlungen müßten so formuliert sein, daß die Adressaten wüßten, was von ihnen erwartet werden würde. Im übrigen gehe der Entwurf auch zu weit, und zwar insofern, als die dort ins Auge gefaßten Maßnahmen gegen Israel auf allen Gebieten getroffen werden, also nicht speziell auf die Annexionspolitik abzielen sollten.

3. Neunte Notstandssondertagung der Generalversammlung (29. Januar—5. Februar 1982)

Ergebnis: Der Text von Resolution ES-9/1 und das detaillierte Abstimmungsergebnis sind in diesem Heft auf Seite 110 abgedruckt. Am meisten bemerkenswert in der Resolution ist Punkt 11, in dem die Generalversammlung Israel die »Friedensliebe« abspricht (welche gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Charta Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ist) und an die Verpflichtungen erinnert, die Israel durch den Aufnahmebeschluß auferlegt worden seien (die Generalversammlung hat sich dort auf Zusicherungen bezogen, die Israel vor seiner Aufnahme über die Rechtsstellung seiner nichtjüdischen Einwohner sowie über seine Haltung gegenüber den arabischen Flüchtlingen gegeben hatte).

Teilnehmer: Über 100 UN-Mitglieder legten ihren Standpunkt dar. Gesamtdauer: 25 Stunden. Geschwiegen hat u. a. die Bundesrepublik Deutschland, die für sich Belgien als EG-Ratsvorsitzenden sprechen ließ.

Gang der Aussprache: Der Resolutionstext spricht für sich. Vielleicht ist folgender Schlagabtausch bezeichnend: Sowjetbotschafter Trojanowski machte Israel auf die Folgen aufmerksam, die Aggression und Expansion für Nazi-Deutschland gehabt hätten; Professor Blum erinnerte ihn an den Hitler-Stalin-Pakt. In seinem abschließenden Kommentar zu der »schamlosen« Resolution rief Blum den Delegierten, wenn sie das Funktioniern der »degenerierten, pervertierten, moralisch bankrotten« Organisation der Vereinten Nationen besser begreifen wollten, müßten sie Kafkas »Schloß« und »Prozeß« lesen.

II. Auseinandersetzungen im Westjordanland Behandlung im Sicherheitsrat (24. März—2. April 1982)

Nach der Einführung einer israelischen Zivilverwaltung im Westjordanland und im Gaza-Streifen nahmen die Spannungen in den besetzten Gebieten zu. Es kam zu Zusammenstößen, die auch zu Todesopfern führten. Die Besatzungsmacht verhängte Ausgangssperren. Mehrere palästinensische Bürgermeister lehnten es ab, die israelischen Zivilbehörden anzuerkennen und mit ihnen zusammenzuar-

beiten. Die Bürgermeister von El Bireh, Nabulus und Ramallah wurden am 18. bzw. 25. März 1982 abgesetzt und durch israelische Offiziere ersetzt, in El Bireh verbunden mit der Auflösung des Stadtrats.

Ergebnis: Ein jordanischer Resolutionsentwurf (S/14943; Text: S.111 dieser Ausgabe) scheiterte bei 13 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Zaire) am Veto der Vereinigten Staaten. Israel hatte aufgefordert werden sollen, die Maßnahmen gegen die Kommunalvertretungen rückgängig zu machen sowie allgemein alle gegen das IV. Genfer Abkommen verstößenden Maßnahmen einzustellen.

Debattenteilnehmer: Nur 10 Mitglieder des Sicherheitsrats, und nur zwei davon vor der Abstimmung (Jordanien, Sowjetunion), 18 Nichtmitglieder sowie die PLO und Herr Maksoud (insgesamt 9 Mitglieder der Arabischen Liga).

Gang der Aussprache: Es wurde wieder viel zitiert. Professor Blum ignorierte praktisch das Thema und zeichnete ein Horrorbild von den Zuständen in Israels Nachbarländern, wie er sie sah. Der Sprecher Syriens erklärte Menachem Begin zum Kriegsverbrecher, der überall auf der Welt verurteilt werden dürfe. Der Vertreter der Islamischen Republik Iran erregte sich über die Tötung unschuldiger Menschen. Die DDR verurteilte israelischen »Staatsterrorismus« und verlangte Respekt vor Wahlergebnissen. Vietnam geißelte die Untaten von Besatzungstruppen. Kuba zitierte den Propheten Jesaja: »Deine Hände sind voll von Blut.« Libyen zitierte nur »Reader's Digest« und beklagte amerikanische Waffenlieferungen. Es war also eine ganz normale Nahost-Debatte. — Nachzutragen bleibt die Begründung der USA für das Veto: Die Absetzung der Bürgermeister sei vereinbar mit der IV. Genfer Konvention; der Resolutionsentwurf werde der Komplexität des Problems nicht gerecht und diene nicht der Sache des Friedens.

III. Schüsse auf dem Tempelberg Behandlung im Sicherheitsrat (13.—20. April 1982)

Am Ostersonntag lief ein israelischer Soldat auf dem Tempelberg in Jerusalem Amok. Einige Gläubige wurden getötet, zahlreiche weitere verletzt. Viele Araber glaubten nicht, daß es nur die Tat eines durchgedrehten Einzelgängers gewesen sei.

Ergebnis: Ein Resolutionsentwurf von Jordanien, Marokko und Uganda (S/14985, Text: S.111 dieser Ausgabe) scheiterte an dem Veto der USA, welchem 14 Ja-Stimmen gegenüberstanden. Danach hatten die Schüsse, die auf »einer der heiligsten Stätten der Menschheit« von »bewaffneten« Israelis (Plural!) auf Gläubige abgegeben worden seien, als »erschreckende Heiligtumsschändungen« verurteilt werden sollen.

Debattenteilnehmer: 12 Mitglieder des Sicherheitsrats, 21 Nichtmitglieder sowie die PLO und Herr Maksoud (12 Mitglieder der Arabischen Liga).

Gang der Aussprache: Blum beklagte das Verbrechen eines »Geistesgestörten« und sprach sodann über das Schicksal religiöser Stätten in anderen Ländern und das Attentat auf den Papst. Der Tiefpunkt der Debatte war erreicht, als der Vertreter Bangladeschs die Meinung äußerte, die Überlebenden des Holocaust würden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts selber all die Untaten begehen, die in der ersten Hälfte an den Juden verübt worden seien. Er gab damit Blum — der oh-

nehin dazu neigt, die Delegierten anderer Staaten persönlich anzugreifen — Anlaß zu einem verbalen Gegenschlag von außergewöhnlicher Schärfe. Die Vereinigten Staaten begründeten ihr Veto mit der Einschätzung, der Resolutionsentwurf diene »keinen konstruktiven Zwecken« und würde eher zu mehr als zu weniger Gewalttätigkeiten führen.

IV. Palästinafrage Wiederaufgenommene siebente Notstandssondertagung der Generalversammlung (20.—28. April 1982)

Am Nachmittag des 20. April, kurz nach dem US-Veto im Sicherheitsrat, nahm die Generalversammlung ihre 7. Notstandssondertagung wieder auf, die sie am 29. Juli 1980 »vorläufig« vertagt hatte (Resolution ES-7/2; Text: VN 6/1980 S.218f.). Um die prozedurale Verwirrung zu verdeutlichen, die damit angerichtet wurde, sei in Erinnerung gerufen, wann die Generalversammlung nach dem Ende der 34. Jahrestagung (7. Januar 1980) zusammengetreten ist:

- 6. Notstandssondertagung, 10.–14.1.1980 (Afghanistan);
 - 7. Notstandssondertagung, 22.–29.7.1980 — ausgesetzt (Palästina);
 - 11. Sondertagung, 25.8.–15.9.1980 (wirtschaftliche Zusammenarbeit, u. a. globale Verhandlungen);
 - 35. Jahrestagung, 16.9.–17.12.1980, 15./16.1., 2.–6.3., 11.5. und 14.9.1981;
 - 8. Notstandssondertagung, 3.–14.9.1981 (Namibia);
 - 36. Jahrestagung, 15.9.–18.12.1981 — ausgesetzt;
 - 9. Notstandssondertagung, 29.1.–5.2.1982 (Golanhöhen);
 - Wiederaufnahme der 36. Jahrestagung, 16., 19. und 29.3.1982 — ausgesetzt;
 - Wiederaufnahme der 7. Notstandssondertagung, 20.–28.4.1982 — ausgesetzt;
 - Wiederaufnahme der 36. Jahrestagung, 28.4.1982 — Abschluß noch immer offen.
- Professor Blum hatte bereits vor der 9. Notstandssondertagung protestiert, es sei unzulässig, Sondertagungen einzuberufen, solange die ordentliche Tagung nicht beendet sei, und u. a. eine frühere Stellungnahme der Rechtsabteilung des Sekretariats zitiert (S/14852). Er hatte auch schon 1980 gegen die Einberufung der 7. Notstandssondertagung rechtliche Bedenken geltend gemacht (u. a. wegen fehlenden »Notstands«). Die Wiederaufnahme der 7. Notstandssondertagung — gewünscht vom Koordinierungsbüro der Blockfreien — bezeichnete er als »totalen Mißbrauch des in der »Uniting for Peace«-Resolution und der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgesehenen Notverfahrens«. Auch die USA hielten es für ein Unding, eine Notstandssondertagung nach fast zweijähriger Unterbrechung wiederaufzunehmen. Eine derart lange Suspension sei bei dem Aussetzungsbeschluß offenkundig nicht ins Auge gefaßt worden. Am 28. April 1982 wurde gleichwohl erneut der Beschluß gefaßt, »die siebente Notstandssondertagung zeitweise auszusetzen und den Präsidenten der jeweils vorangegangenen ordentlichen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, sie auf Antrag von Mitgliedstaaten wieder einzuberufen«. Das bedeutet, daß die Generalversammlung in Sachen Palästina praktisch ständig einsatzbereit ist.

Ergebnis: In der am 28. April mit 86 gegen 20

Stimmen bei 36 Enthaltungen angenommenen Resolution ES-7/4 wird es abermals als erwiesen angesehen, daß Israel »kein friedliebender Mitgliedstaat ist« (Ziff.11). Außerdem werden »alle Politiken und Pläne« zurückgewiesen, »die darauf abzielen, die Palästinenser außerhalb ihres Heimatlandes neu anzusiedeln« (Ziff.6), sowie »die Politiken, die den Zustrom von menschlichen Ressourcen« — die Einwanderung also — »nach Israel fördern«, verurteilt (Ziff.10).

Debatte: 74 Staaten nahmen an der Aussprache teil. Erwähnt seien hier nur die Interventionen der USA, die die Vereinten Nationen vor einer Überspitzung der »selbsterstörerischen« Kampagne gegen Israel deutlich warnten und der Resolution attestierten, sie sei ein »anstößiges Dokument«, das eine zynische Einstellung gegenüber der Generalversammlung fördern werde und einen Schritt in die Richtung eines politischen und moralischen Abgrundes bedeute.

Norbert J. Prill □

Weltraum: Vorbereitung von UNISPACE — Beratung schon bekannter Problemkreise (19)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1980 S.185 fort.)

Weltraumkonferenz: Bei der Vorbereitung der zweiten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (UNISPACE '82), die vom 9. bis 21. August in Wien tagen wird, steht vor allem der Gesichtspunkt »Anwendung von Weltraumwissenschaft und -technologie« im Vordergrund. Der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Weltraumausschusses hat auf seiner letzten Tagung (11.–22. Januar) einen Bericht angenommen, der sich insbesondere diesem Thema widmet (UN-Doc.A/CONF.101/PC/L.18). Dabei wurde vor allem die Durchführung des UN-Programmes zur Anwendung von Weltraumtechnologie positiv gewürdigt (A/AC.105/302 u. 303). Dieses Programm steht unter dem Gesichtspunkt der zwischenstaatlichen Kooperation. Unterstrichen wurde in diesem Zusammenhang noch, daß es gilt, auch die Weltraumaktivitäten im Rahmen des UN-Systems zu koordinieren.

Wesentliche Bedeutung wird auf der kommenden Konferenz einem von ihrem Generalsekretär vorgelegten Bericht (A/CONF.101/PC/L.20) zukommen. Er enthält 133 Empfehlungen bzw. Prinzipien, von denen folgende im Weltraumausschuß kontrovers verhandelt wurden: Das wirtschaftliche Gefälle könne nur beseitigt werden, wenn die Entwicklungsländer die Kontrolle über ihre natürlichen Ressourcen inne hätten und die technischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten in der Welt gleichmäßig verteilt würden. Die Nutzung der Weltraumtechnologie zur Förderung eines weltwirtschaftlichen Gleichgewichts beruhe darauf, daß alle Staaten Zugang zur Weltraumtechnologie hätten und deren Verbreitung nicht künstlich behindert werde. Außerdem waren einige derjenigen Empfehlungen umstritten, die sich gegen eine zunehmende Militarisierung des Weltraums wenden, die Schaffung von Navigationssatellitensystemen in internationaler Hand ansprechen und das besondere Interesse der Äquatorialstaaten an der Nutzung des geostationären Orbit legalisieren. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß nunmehr nach Abschluß der III. UN-Seerechtskonferenz die dort substantiierten Forderungen der Entwicklungsländer

nach Ausdehnung ihrer wirtschaftlichen Jurisdiktion in den Raum, mandatorischem Technologietransfer, Internationalisierung der Nutzung und Einräumung von Sonderrechten für die Entwicklungsländer im vollen Umfang wieder aufgegriffen werden.

Der Weltraumausschuß hat sich in den Jahren 1981 (22. Juni – 2. Juli) und 1982 (22. März – 6. April) neben der intensiven Vorbereitung von UNISPACE, für die er als Vorbereitungsausschuß tätig war (Abschluß der Tätigkeit mit Bericht A/CONF.101/PC/L.24), auch den schon klassischen Themen gewidmet: Erarbeitung von Rechtsprinzipien für den Einsatz von Direktfernsehsatelliten; Grundsätze für die Fernerkundung der Erde; Abgrenzung von Luft- und Weltraum, einschließlich des Problems geostationärer Orbit; Nutzung von Satelliten mit nuklearen Energiequellen. Angesprochen wurde schließlich auch die Militarisierung des Weltraums.

Direktfernsehen: Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des Weltraumausschusses in diesem Bereich war bis Ende 1980 ein 12 Punkte umfassender Prinzipienkatalog, dessen Kernpunkte jedoch heftig umstritten waren. Die Vertreter des Prinzips eines freien Nachrichtenverkehrs waren nicht bereit, die Ausstrahlung von Sendungen über die Grenze hinweg von der vorliegenden ausdrücklichen Einwilligung des Empfangsstaates abhängig zu machen. Das Jahr 1981 war gekennzeichnet durch informelle Gespräche vor allem in dem Unterausschuß Recht, deren Ergebnisse in einen neuen Prinzipienkatalog einmündeten (A/AC.105/L.127), der dem Grundsatz des freien Informationsflusses über die Ländergrenzen hinweg entgegenkommt, ohne ihn allerdings voll zu verwirklichen. Weggefallen sind vor allem Sanktionen, zu denen der Empfangsstaat im Falle von unerwünschten Sendungen berechtigt war. An deren Stelle getreten ist ein Konsultationsmechanismus. Außerdem enthält das neue Arbeitspapier kein Prinzip im Hinblick auf die Programminhalte, womit auch für den Empfangsstaat ein früher in Anspruch genommenes Mitspracherecht bei der Programmgestaltung entfallen ist.

Fernerkundung: Auch für diesen Komplex liegt ein Prinzipienkatalog im Entwurf vor (A/AC.105/288/Annex I, Appendix), der in den wesentlichen Punkten umstritten ist. Dabei handelt es sich um folgende Fragen: Ist die vorherige Einwilligung des erkundeten Staates für Fernerkundungsaktivitäten über seinem Staatsgebiet erforderlich, hat er Anspruch auf die Übergabe der gewonnenen Erkenntnisse, u. U. sogar der Analyse, kann er die Weitergabe dieser Daten an dritte Staaten verhindern und wie sind die Haftungsfragen zu regeln? Die Beratungen im Berichtszeitraum waren gekennzeichnet durch die Vorlage neuer Arbeitspapiere in dem Unterausschuß Recht. Kolumbien forderte u. a. eine Beschränkung bei der Weitergabe von Daten, die sich auf die Ernteergebnisse des erkundeten Staates beziehen; Mexiko sieht von der vorherigen Genehmigung des erkundeten Staates ab, fordert aber eine Mitteilungspflicht gegenüber diesem hinsichtlich aller Ergebnisse und deren Analyse, soweit Rückschlüsse auf die natürlichen Ressourcen, die Territorialgewässer und die Meeresgebiete daraus gezogen werden können. Außerdem soll die Weitergabe dieser Daten an Dritte von der Genehmigung des erkundeten Staates abhängig sein. Wie eine Einigung in diesem Komplex aussehen wird, erscheint zur Zeit

unsicher. Die 21. Tagung des Unterausschusses Recht brachte keine greifbaren Fortschritte. Es scheint sich jedoch ein gewisser Trend abzuzeichnen, der eine, wenn auch nicht uneingeschränkte, Datenweitergabe erlaubt. Andernfalls besteht die Gefahr, daß einige wenige Staaten über ein Datenmonopol verfügen. Als Kompromiß wurde die Einrichtung einer UN-Datenbank vorgeschlagen.

Abgrenzung des Weltraums zum Luftraum: In diesem Bereich konnte wieder keine Einigung erzielt werden. Die Sowjetunion forderte wie bisher eine Abgrenzung in Höhe zwischen 100 und 110 km; die Vereinigten Staaten halten eine derartige Grenzziehung für nicht erforderlich. Ebenso wenig konnten Fortschritte bezüglich des geostationären Orbit erzielt werden. Die Positionen sind unverändert. Die Äquatorialstaaten beanspruchen den geostationären Orbit für sich, andere Staaten sprechen in Anlehnung an die Entwicklungen im Seerecht vom gemeinsamen Erbe der Menschheit (Argentinien) und eine dritte Gruppe argumentiert auf der Basis des Prinzips der Weltraumfreiheit.

Kernenergie-betriebene Satelliten: Auch für diesen Themenbereich sind seit 1980 keine Fortschritte erzielt worden. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es insoweit überhaupt notwendig ist, neue Regelungen zu schaffen oder ob nicht der Weltraumvertrag ausreicht. Der Unterausschuß Wissenschaft und Technik hatte 1981 festgestellt, daß mit Kernenergie betriebene Satelliten sicher benutzt werden könnten, »vorausgesetzt, alle Sicherheitsbedingungen werden erfüllt«. Die Diskussion konzentrierte sich im Unterausschuß Recht auf die Fragen Staatenverantwortung und gegenseitige Hilfe.

Militarisierung des Weltraums: Besorgnis äußerten die Teilnehmer der Ausschüßeratungen über das zunehmende Wettrüsten im Weltraum. Allerdings gingen die Meinungen schon darüber auseinander, ob dieses Thema im Weltraum- oder im Abrüstungsausschuß zu behandeln sei. In der Resolution 36/35 vom 3. Dezember 1981, in der die Generalversammlung zu den Arbeiten des Weltraumausschusses Stellung nimmt, wird ihm diese Aufgabe nicht zugewiesen.

Rüdiger Wolfrum □

Abrüstungsausschuß: Fortschritt in der Verifikationsfrage — Arbeitsgruppe soll Übereinkommen gegen C-Waffen vorbereiten (20)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.168f. fort.)

Der erste Teil der diesjährigen Tagung des Abrüstungsausschusses in Genf (2. Februar – 23. April) verlangte wegen der bevorstehenden zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung besondere Aufmerksamkeit. Anläßlich der Eröffnung der Session hielt der neue UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar in seiner Grußbotschaft fest, daß der Umfang der Waffenarsenale in keinem Verhältnis zu vernünftigen Belangen der nationalen Sicherheit und Selbstverteidigung stehe. Die Eröffnung der Tagung falle in eine Zeit besonders gespannter internationaler Beziehungen. Wichtigste Aufgabe des Ausschusses sei die Erstellung eines umfassenden Abrüstungsprogramms, das der Sondergeneralversammlung vorgelegt werden solle. Ferner gehe es um substantielle Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung.